

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/5-A-81-1978

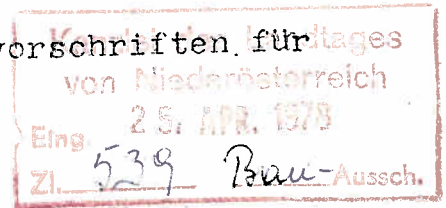
Bearbeiter
Dr. Nowotny

Tel: 63 86 31
Kl. 426

25. April 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherheitsvorschriften für Gases
Gasanlagen (NÖ Gassicherheitsgesetz);
Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Bisher bestanden als technische Sicherheitsvorschriften im wesentlichen für den Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes nur die Bestimmungen des Gasregulatives. Diese Bestimmungen waren aber durch die technische Entwicklung der letzten 40 Jahre völlig überholt. Sie sind tatsächlich teilweise unanwendbar geworden. Dadurch ergab sich erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Errichtung und der Instandhaltung von Gasanlagen, wovon auch die die Anlagen herstellenden Unternehmungen nachteilig betroffen waren und sind.

Um ein optimalés Maß an technischer Sicherheit und zugehörigem Rechtsschutz zu gewährleisten, wurde daher die Neuordnung dieses Rechtsgebietes unabweisbar.

Deshalb wurden die technischen Sicherheitsbelange mit den gesetzlichen Möglichkeiten überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung bildet der vorliegende Entwurf.

Zu § 1

Bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Landes zur Regelung des Gasrechtes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) sind folgende Kompetenztatbestände des Bundes zu berücksichtigen:

1. Art.10 Abs. 1 Z. 8 B-VG:
Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
2. Art.10 Abs. 1 Z. 9 B-VG:
Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Z. 6 B-VG) und das Kraftfahrwesen.
3. Art.10 Abs. 1 Z. 10 B-VG:
Bergwesen, Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen.
4. Art.10 Abs. 1 Z. 11 B-VG:
Arbeitsrecht (vgl. Art. 12 Abs. 6 B-VG).
5. Art.10 Abs. 1 Z. 15 B-VG:
Militärische Angelegenheiten.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg.Nr. 3640/1959 auf § 27 Z. 28 GWÖ verwiesen, gemäß dem die Betriebsanlagen von Leuchtgaszubereitungs- und Aufbewahrungsanstalten nur auf Grund eines Verfahrens genehmigt werden dürfen; das beweist

in Verbindung mit Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, gemäß dem die Gewerbeordnung für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen gilt, daß die Versorgung anderer mit Gas bereits damals ein Gewerbe war (auch nach der Gewerbeordnung 1973 unterliegen Gasversorgungsunternehmen der Gewerbeordnung).

GEUDER, zur Frage der gasrechtlichen Zuständigkeit, ÜGZ 1966, Seite 9 ff, hat die Frage untersucht, welche Gasversorgungsunternehmen nicht als gewerblich zu bezeichnen sind und kam zu folgendem Ergebnis:

1. Gasversorgungsunternehmen der Gemeinden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung (vgl. den Gewerbebegriff im § 1 Abs. 2 GWO 1973);
2. Gasversorgungsunternehmen im Rahmen der Hoheitsverwaltung - gegen diese Form bestehen allerdings einerseits rechtspolitische Bedenken, andererseits dürfte auch der Begriff der Hoheitsverwaltung selbst die Konstruktion typisch privatwirtschaftlich geführter Unternehmungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung verbieten;
3. Eigenanlagen; Geuder vertritt hier die Meinung, daß auch Eigenanlagen in Gewerbebetrieben neben einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung auch einer landesgesetzlichen gasrechtlichen Bewilligung unterworfen werden können (Gesichtspunktetheorie: VfGH Slg.Nr. 7169/1973).

Zur Vermeidung unnützen Verwaltungsaufwandes sollte jedoch hier eine Doppelgeleisigkeit vermieden werden, so daß nur jene Eigenanlagen, die nicht in Gewerbebetrieben bestehen einer Regelung unterzogen werden sollten.

4. Die unter 1. - 3. genannten Gaserzeugungsanlagen sowie die Anlagen zur Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung von Gas werden unter folgenden Einschränkungen durch den Landesgesetzgeber geregelt werden können, wenn es sich nicht um

4.1 gewerbliche Betriebsanlagen handelt;

4.2 Anlagen im Bereiche des Verkehrswesens (Eisenbahn, Luftfahrt, Schifffahrt) handelt - vergleiche hier die sogenannte Wesenstheorie des VgGH Slg.Nr. 2192/1951;

4.3 Anlagen im Bereiche des Kraftfahrwesens handelt (gasbetriebene Kraftfahrzeuge);

4.4 Anlagen im Bereiche des Bergwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens handelt;

4.5 arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen handelt;

4.6 militärische Anlagen handelt.

Allerdings ist auch hier der Landesgesetzgeber befugt, unter dem Gesichtspunkt der Erlassung von Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 1 Abs. 2 sieht daher vor, daß für ortsfeste militärische Anlagen die Bestimmungen des NÖ Gasgesetzes Anwendung finden sollen.

Zu § 2:

Die Delegationsbestimmung des § 2 Abs. 3 soll es ermöglichen, daß die von der österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach herausgegebenen technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruckgasanlagen (ÖVGW-TR Gas 1975) oder ähnliche Richtlinien z.B. für Flüssiggasanlagen allgemein verbindlich erklärt werden.

zu Abs. 4:

Die Heranziehung der Tätigkeit befugter Gewerbetreibender für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlagen beruht auf der Tatsache, daß durch brennbare Gase bei unsachgemäßer Installation sowohl Explosionen als auch Vergiftungen auftreten können. Die befugten Gewerbsleute haben aber durch Ablegung der Konzessionsprüfung und anderen derartigen Prüfungen jene Befähigung nachgewiesen, die die Sorgfalt und Sachkenntnis bei derartigen Arbeiten erfordert. Zusätzlich wurde dadurch für den Schadensfall eine rechtliche Absicherung hinsichtlich der Haftungsverhältnisse geschaffen.

Zu § 3:

Die im § 3 angeführten Anlagen weisen einhellig eine besondere Gefährdung der Gerätebenützer und der Nachbarn auf. Deshalb wurde die behördliche Bewilligung zur Errichtung eingeführt. So sind z.B. in letzter Zeit - auch aus Umweltschutzüberlegungen - neue Gasanlagen entstanden, wobei auch der Umgang mit giftigen Gasen notwendig wird (z.B. Verwertung von Klärgasen), dadurch werden wieder neue Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Vergif-

tungen erforderlich. Darüberhinaus sind solche Anlagen stark korrodierend und greifen im besonderen Maße die Werkstoffe an, die für die Herstellung derartiger Anlagen benützt werden.

Bei Drücken über 100 mbar können aus Leckstellen der Anlagen bereits größere Gasmengen austreten, die zur Explosion oder Vergiftung führen können.

Die Generalklausel nach Z. 5 Abs. 1 unterwirft damit auch künftige Verwendungsmöglichkeiten der Bewilligungspflicht.

Zu § 4:

Bei Anlagen von weniger als 100 mbar Betriebsdruck bestehen zwar auch Gefahren, jedoch nur geringeren Ausmaßes, als bei Überdruck von mehr als 100 mbar, deshalb erscheint die Anzeigepflicht an das öffentliche Gasversorgungsunternehmen ausreichend. Dazu kommt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, weil die Gasversorgungsunternehmungen nach dem heutigen Stande der Betriebsführung von sich aus wiederkehrende Kontrollen der Anlagen ihrer Energieabnehmer durchführen. Dadurch wird ein hoher Stand der Überwachung erzielt, ohne daß behördliches Einschreiten erforderlich wäre.

Die Definition des Gasversorgungsunternehmens ergab sich aus dem Vorgesagten. (Betriebsprüfung, fortlaufende Kontrollen, oft monopolartiger Versorgungscharakter großer Wohn- und Siedlungsgebiete.

Zu § 5:

Bei den hier angeführten Gasanlagen handelt es sich um die Lagerung bzw. Erzeugung geringer Gasmengen, die eine sehr geringe Gefährdung darstellen, sodaß weder eine Bewilligung noch eine Anzeigepflicht erforderlich erscheint.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Welche Organe als geeignet im Sinne des § 6 Abs. 1 anzusehen sind, kann durch Verordnung der Landesregierung näher ausgeführt werden. Es bleibt dann dem Besitzer der Gasanlage überlassen, welches Organ er mit der Überprüfung betraut.

Zu Abs. 2:

Um unnötigen Verwaltungsaufwand (z.B. Aufforderung durch die Behörde) und Verzögerungen zu vermeiden, soll zunächst das Überprüfungsorgan sozusagen im kurzen Wege aber ohne Befehls- und Zwangsgewalt auf die Behebung des Mangels hinwirken.

Zu Abs. 3:

Erst wenn der Besitzer der Gasanlage den Mangel nicht behoben hat, ist das Überprüfungsorgan berechtigt und verpflichtet, den Mangel der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat mit Bescheid unter Setzung einer dem festgestellten Mangel entsprechenden Frist die Behebung des Mangels aufzutragen. Kommt der Besitzer der Anlage dem bescheidmäßigen Auftrag nicht

fristgerecht nach, so hat die Behörde den Bescheid zu vollstrecken. Eine Strafbefugnis kommt ihr in diesem Fall nicht zu.

Zu Abs. 4:

Bei bestimmten Gebrechen wie z.B. Gasaustritten mit Explosions- und Vergiftungsgefahr reicht das Verfahren gemäß Abs. 1 und 3 nicht aus, um die von der Gasanlage ausgehenden Gefahren abzuwenden. In diesen Fällen muß der Überprüfungsorgan mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet werden, um die zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Als wichtigste Maßnahme wird hier das Absperren der Anlage in Betracht kommen. Im Hinblick auf die Strafbefugnis nach § 8 Abs. 2 und die Zurechnung dieser faktischen Amtshandlung hat das Überprüfungsorgan die Behörde zu verständigen.

Zu § 7:

Bei den im NÖ Gasgesetz getroffenen Regelungen handelt es sich nicht etwa um Normen der Brandverhütung, die der örtlichen Feuerpolizei, und damit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind (vgl. BERNARD, die Feuerpolizei in verfassungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 1972, Seite 228 f), sondern um Regelungen, die abgestellt sind auf

1. die Giftigkeit des Gases (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a)
2. den Betriebsüberdruck (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b)
3. Gaserzeugungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c)
4. das Ab- und Umfüllen brennbarer Gase (§ 3 Abs. 1 Z. 2)

5. Gasanlagen, die von einem Gasversorgungsunternehmen gespeist sind. Bei all diesen Regelungen ist das örtliche Interesse und die Eignung, von der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, zu verneinen.

Zu § 8:

Die Differenzierung des Strafrahmens im § 8 Abs. 1 (S 0 - 100 000) und Abs. 2 (S 5000 - 100 000) ergibt sich aus dem besonderen Unrechtsgehalt des im Abs. 2 normierten Tatbestandes.

Zu § 9:

Die Übergangsbestimmungen sind einerseits am Grundgedanken der "wohlerworbenen Rechte" orientiert, müssen jedoch für den Fall einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen einschränkende Regelungen enthalten.

Zu § 10:

Zu Abs. 3:

Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes wurden, soweit sie die Energieform Gas betreffen, mit den in den Erläuterungen zu § 1 dargestellten Ausnahmen als Landesrecht übergeleitet. Da sich der vorliegende Entwurf auf die verwaltungspolizeilichen Regelungen beschränkt - gaswirtschaftliche Bestimmungen werden

einem besonderen Gesetzentwurf vorbehalten - wären § 13 Abs. 2 und die darauf gegründete 4. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz aufzuheben. Das Gasregulativ, das unbeschadet seiner Geltung gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, als verwaltungspolizeiliche Regelung zur Gänze als Landesrecht übergeleitet wurde, wäre daher auch zur Gänze aufzuheben.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, stellvertretend für das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, ist angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (NÖ Gassicherheitsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Frießinger